

RS Vwgh 1990/11/14 89/13/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1990

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Bestand die Tätigkeit des Abgabepflichtigen im wesentlichen darin, einzelnen Kunden (vielfach Fremdenverkehrsgemeinden) auf der Basis von Umfrageergebnissen Fremdenverkehrsentwicklungskonzepte für bestimmte Orte oder Regionen zu entwickeln und diente und nützte diese Tätigkeit von vornherein nicht der Allgemeinheit, sondern bloß einem ganz bestimmten Kreis, nämlich den jeweiligen Auftraggebern, so ist sie als schwerpunktmäßig beratend und nicht als wissenschaftlich zu qualifizieren (Hinweis E 16.3.1989, 88/14/0067).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130213.X02

Im RIS seit

14.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at